Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Siebenter Jahrgang. Erstes Quartal.

Nro. 15. Ratibor, den 19. Februar 1817.

Der Sonntag in London.

Der Engländer ist überhaupt traurig und still, allein des Sonntags herrscht in London eine noch größere Traurigkeit und Stille. Nicht blos alle Theater sind an diesem Tage geschlossen, sondern auch die unschuldigsten Spiele werden als eine Entheiligung betrachtet. Der Besitzer eines Kaffee- oder Wirthshauses, der Schach, Dame oder Karten zu spielen erlaubte, würde sich der Gefahr aussetzen, eine große Strafe zu bezahlen, und der Bürger, der in seinem Zimmer ein Stückchen auf der Flöte oder Violine spielen wollte, würde den Pöbel gegen sich aufbringen, der ihm die Fenster einwerfen würde.

Ein Reisender, der vor kurzem in London war, wurde des Sonntags zu einem Engländer eingeladen, und als er sich einen Augenblick allein im Zimmer sah, fing er halblaut ein Liedchen zu singen an; in diesem Augenblick trat das Kind vom Hause, ungefähr zehn Jahr alt, in's Zimmer, und fragte ihn mit einer Miene, die eben so viel Erstaunen als Unwillen verrieth: „Wie, mein Herr, Sie singen Sonntags?" — Von dieser Frage überrascht, sprach der Reisende darüber mit dem Vater, der ihm sagte, das Kind habe

Recht; allein es habe diesmal nicht viel zu sagen, weil es die Nachbaren nicht gehört hätten. Der Reisende versetzte darauf, er habe nur ganz sachte ein geistliches Lied gesungen; aber er erhielt zur Antwort, das wäre nicht der Tag, wo man eine Arie, noch der Ort, wo man ein geistliches Lied singen könne.

Künstlercaprice.

Man klagt in unsern Tagen allgemein über die eigenthümlichen Launen der Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, und wie die Virtuosen der freien Künste aller Art sonst noch heißen mögen. In wie fern diese Klagen über den Eigensinn der genialischen Wesen, die sich in ihrer Kunst auszeichnen, gegründet oder nicht gegründet sind, überlasse ich einem jeden, näher zu bestimmen. Daß diese Klagen aber nicht allein den Virtuosen unsrer Zeit zur Last fallen, lehrt uns die Geschichte, und sie giebt uns dadurch Beweise, daß der Mensch sich in allen Zeiten, nur mit mehr oder mindern Modifikationen, gleich bleibt.

Im alten Rom waren die Flötenspieler sehr wichtige Personen, die man bey religiösen Gebräuchen zur Verherrlichung der Feste, zur Stimmung der Gemüther nicht entbehren konnte, und denen man daher auch manches Vorrecht gestattete. Zu diesem gehörte auch, daß sie jährlich ein Mal im Tempel des Jupiters speisen durften. Späterhin nahm man ihnen dieses Recht, und — die Künstler, im Gefühl ihres Werthes, exilirten sich alle sammt und sonders nach Tibur, dem heutigen Tivoli, das damals noch nicht unter römischer Herrschaft stand. Rom trauerte; denn bey Opfern und Spielen ertönte keine Flöte mehr, und den Leichenbegängnißen folgte keine Trauermusik. Man schickte Abgeordnete an die beleidigten Künstler, aber vergebens; denn ihr Ehrgefühl verwarf die angebotene Aussöhnung. Man nahm also seine Zuflucht zur List, und wählte ein Mittel, das, wie der Geschichtschreiber behauptet, seinen Zweck nicht verfehlen konnte. Und dieses Mittel war? — Ein Schmauß, zu dem sie auf ein Landgut geladen, und wo dem Bachus, einem Verwandten ihres Schutzpatrons, reichliche Opfer gebracht wurden. Wohl bezecht, packte man die taumelnden Virtuosen auf Wagen, und brachte sie, eingewiegt in Morpheus Armen, nach Rom. Erwacht am andern Morgen, mögen sie freylich virtuosenmäßig sich gebehrdet, und nach Künstlermanier recht derb um sich geschlagen haben. Indessen man stimmte ihren Lieblingston an, man scherzte und

lachte, räumte ihnen ihre alten Rechte wieder ein, und — Staat und Flötenspieler waren ausgesöhnt.

Fooling.

Man rügt, daß Fooling öfter zeche;
Je nun! das war auch Kato's Schwäche.
Man rügt, er dichte nur so so;
Je nun! das that auch Cicero.
Man sagt, die Liebe mach' ihn ärmer;
So trieb's Antonius der Schwärmer.
Man sagt: Verläumden mach' ihm Spaß,
Im Spiel betrög' er ohne Maaß;
Von welchem Römer hat er das?

Hg.

Verpachtungs-Nachricht.

Zur öffentlichen dreyjährigen Verpachtung der zum Thomas Czobelschen Nachlasse gehörigen, zu Altendorff belegenen Freygärtner-Stelle, wobey ein Garten von Sechs großen Vierteln, und ein Stück Acker von 3 großen Vierteln Aussaat, steht ein Termin auf den 14ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzley an, wozu Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Schloß Ratibor den 14 Februar 1817.

Das Fürstlich Sayn-Wittgensteinsche Gericht der Herrschaft Schloß Ratibor.

Nachricht.

Der, den Chyrurgus Carl Lindowschen minorennen Kindern gehörige, auf der Neustadt bei Ratibor belegne, und nach Abzug der Uferdeckungs-Kosten auf 80 rthlr. 8 sgl. 9 d'. Courant abgewürdigte sogenannte Kochendorffer Garten, soll auf den Antrag der Carl Lindowschen Eheleute mit Genehmigung des Vormundschaftlichen Gerichts an den Meistbiethenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 29. April dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Justiz-Canzlei anberaumt, und es werden Kauf- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag nach eingegangner Genehmigung des Obervormundschaftlichen Gerichts erfolgen, auch auf später einkommende Gebothe keine Rücksicht genommen werden soll.

Die ausgefertigte Taxe kann übrigens in der hiesigen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden nachgesehen werden.

Schloß Ratibor den 12. Februar 1817.

Das Fürstlich Sayn-Wittgensteinsche Gericht Schloß Ratibor.

Dienstanerbieten.

Eine Herrschaft auf dem Lande braucht einen Gärtner, welcher einen Küchen-Garten und eine kleine Orangerie, womit jedoch keine beschwerliche Arbeit verbunden ist, zu warten versteht. Ohne große Familie wird derselbe, bey einem angemessenen Lohn und Deputat, sein hinlängliches Auskommen finden.

Die Redaction des Oberschles. Anzeigers giebt hierüber nähere Auskunft.

Ratibor den 16. Febr. 1817.

Anzeige.

Den 2. März a. c. wird der Bau eines Schaafstalles auf dem Gute Bladen dem mindest bietenden überlassen. Baulustige Maurer und Zimmerleute haben sich daher an gedachtem Tage in loco Bladen einzufinden.

Subhastations-Patent.

Wir Direktor und Assessoren des Königl. Stadt-Gerichts zu Ratibor subhastiren Theilungshalber das in der Salz-Gasse sub Nro. 267 gelegene gerichtlich auf 908 rthlr. 19 gr. 8 pf. Cour. gewürdigte zur Fleischer George Clemenzschen Verlassenschaft gehörige Haus, und die dazu gekauften 2 Wüstungen, die Fulneksche und Ehrhardtsche genannt, setzen Termini Licitationis in Unserm Sessions-Saale vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Kretschmer

auf den 7. Januar 1817.
= = 4. Februar =
und peremtorie = = 4. März =

fest, mit der Aufforderung an Kauflustige, sich in diesen, besonders aber dem peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden, nach eingeholter Genehmigung der Erbs-Interessenten und des Vormundschaftlichen Gerichts, unter nachstehenden Bedingungen das Haus nebst Zubehör adjudicirt werden wird.

Außer dem Kaufgelde muß Käufer

1. die noch etwa zu zahlende Vermögenssteuer, welche beym Verkauf näher bekannt gemacht werden wird,
2. auf Kriegs Contribution 24 rtl. 1 gr. 6 pf.,
3. an Kämmerey-Resten 23 rtl. 3 gr. 5 ½ pf.,
4. die etwanigen Servis-Reste, deren Betrag gleich alls näher bekannt gemacht werden soll,
5. die Tax-Subhastations- und Adjudications-Kosten übernehmen,
6. die ihm beym Verkauf noch anderweitig bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen, und
7. das Kaufgeld gleich nach erfolgter Einwilligung der Interessenten in den Zuschlag mit ⅓ und nach erhaltener Adjudicatoria mit ⅔ in Cour. in Unser Depositum einzahlen.

Zugleich laden Wir alle und jede unbekannte Real-Prätendenten zu den obigen Terminen hierdurch vor, mit der Aufforderung, ihre Ansprüche auf die feilgebotenen Grundstücke binnen 3 Monaten, und spätestens in dem peremtorischen Termine gehörig anzuzeigen und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Ratibor, den 11. November 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Wenzel. Luge.